

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Zwischen Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

- Auftraggeber -

und Byteplant GmbH Software Solutions & Consulting

Heilsbronner Strasse 4
D-91564 Neuendettelsau

- Auftragnehmer –

über Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 Abs. 3 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Präambel

Diese Vereinbarung konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus der Auftragsverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit der Leistungsvereinbarung in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten (»Daten«) des Auftraggebers verarbeiten.

§ 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

- (1) Aus der Leistungsvereinbarung ergeben sich Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung. Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Daten Bestandteil der Datenverarbeitung.

Art der Daten	Betroffener Personenkreis	Zweck der Datenverarbeitung Verarbeitung oder -nutzung	Speicherbegrenzung
Postadressen, Email-Adressen, Telefonnummern	Kunden, Interessenten, Abonnenten, Bewerber, Lieferanten, Mitarbeiter	Prüfung auf Gültigkeit	14 Tage

- (2) Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit der Leistungsvereinbarung, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht darüber hinausgehende Verpflichtungen ergeben.
- (3) Die Art der verarbeiteten Daten und die Kategorien von Betroffenen bestimmt der Auftraggeber durch die Produktwahl, die Nutzung der Dienste und die Übermittlung von Daten.

§ 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind.

- (2) Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO).
- (3) Die Datenhoheit liegt beim Auftraggeber. Der Auftraggeber entscheidet allein und ausschließlich über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
- (4) Die Weisungen werden anfänglich durch die Leistungsvereinbarung festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen die über die vereinbarten Leistungen hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Art. 28 Abs. 3 a) DSGVO vor.
- (2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde. Bis dahin darf der Auftragnehmer die Verarbeitung auf Grundlage der bisherigen Weisung fortsetzen.
- (3) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird in seinem Verantwortungsbereich technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (Art. 32 DSGVO) genügen Einzelheiten zu den getroffenen Maßnahmen sind in **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung dokumentiert. Dem Auftraggeber sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.
- (4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der in dieser Vereinbarung festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden.
- (5) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung dokumentiert und dem Auftraggeber in **Anlage 1** zur Prüfung übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags.
- (6) Der Auftragnehmer unterstützt unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen soweit vereinbart, den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffenen Personen gern. Kapitel III der DSGVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DSGVO genannten Pflichten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für diese Leistungen eine angemessene Vergütung vom Auftraggeber zu verlangen.
- (7) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.

- (8) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.
- (9) 14 Tage nach Abschluss der Anlieferung der Daten löscht der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Daten und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen und personenbezogene Daten enthalten.
- (10) Soweit gesetzlich vorgeschrieben, benennt der Auftragnehmer schriftlich einen Beauftragten für den Datenschutz. Zum Beauftragten für den Datenschutz darf dabei nur eine natürliche Person bestellt werden, die über eine nachweisbare Fachkunde und die erforderliche Zuverlässigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur **Datenvermeidung und Datensparsamkeit**. Die an den Auftragnehmer übergebenen Daten enthalten **jeweils nur die unmittelbar für die Durchführung des jeweiligen Auftrags erforderlichen Informationen**. Der Auftraggeber verpflichtet sich personenbezogene Daten vor der Übergabe an den Auftragnehmer soweit wie technisch möglich zu anonymisieren
- (2) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- (3) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, verpflichtet sich der Auftraggeber den Auftragnehmer bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
- (4) Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Auftrags erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Auftrags bestehen.

§ 5 Anfragen betroffener Personen

- (1) Der Auftragnehmer wird die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden ausschließlich nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

§ 6 Nachweismöglichkeiten

- (1) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in dieser Vereinbarung niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.

- (2) Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit (mindestens vier Wochen) und vorheriger Zurverfügungstellung eines detaillierten schriftlichen Prüfungsplans durchgeführt.
- (3) Der Auftragnehmer darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen oder der Auftragnehmer aus einem anderen wichtigen Grund ein überwiegendes Interesse an der Auswahl eines anderen Prüfers haben, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht. Der Auftragnehmer stellt für die Vorbereitung und die Durchführung der Kontrolle entsprechendes Fachpersonal zur Verfügung. Den entstehenden Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Durchführung der Prüfung stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Rechnung. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Auftragnehmer grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.
- (4) Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung nicht erforderlich ist, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

§ 7 Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

- (1) Zur Erbringung der Dienstleistungen ist der Einsatz von technischer Infrastruktur erforderlich. Hierzu stimmt der Auftraggeber der Beauftragung folgender Unterauftragnehmer für den Rechenzentrumsbetrieb zu:

OVH GmbH, St. Johanner Str. 41-43, 66111 Saarbrücken, Deutschland

datafabrik.de / meerfarbig GmbH & Co. KG, Kruppstr. 105, 60388 Frankfurt am Main, Deutschland

M247 EUROPE S.R.L., Sos. Fabrica de Glucoza No. 11B, Level 1, District 2, Bucharest, Rumänien
- (2) Die Erbringung der Dienstleistungen Email- bzw. Telefonnummern-Validierung ist grundsätzlich ohne den Einsatz von weiteren Unterauftragnehmern möglich und erfolgt ausschließlich innerhalb der europäischen Union.
- (3) Zur Validierung von postalischen Adressen ist der Abgleich mit einem Referenzdatenbestand erforderlich. Diese Verarbeitung erfolgt ausschließlich auf dem Gebiet der europäischen Union. Bei der Validierung von US-Postadressen ist die Erbringung der Dienstleistung nicht ohne die Einbeziehung eines Unterauftragnehmers möglich. Der Auftraggeber erteilt insoweit dem Auftragnehmer die Genehmigung, zur Validierung von US-Postadressen einen US-Dienstleister als Unterauftragnehmer im Sinne des Art. 28 DSGVO zur Vertragserfüllung einzusetzen.
- (4) Im Übrigen informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Hinzuziehung oder Änderungen der in §7 (1) genannten Unterauftragnehmer. Der Auftragnehmer wird mit diesen im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten. Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Unterauftragnehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus dieser Vereinbarung dem Unterauftragnehmer zu übertragen.
- (5) Der Auftraggeber kann der Hinzuziehung oder Änderung der in §7 (1) genannten Unterauftragnehmer – innerhalb einer Frist von 14 Tagen, jedoch nur insoweit ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vorliegt – gegenüber dem Auftragnehmer widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist gilt die Zustimmung als gegeben. Liegt ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vor, und sofern eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien nicht möglich ist, kann der Auftragnehmer nach

eigener Wahl die Leistung ohne die beabsichtigte Hinzuziehung/Änderung erbringen oder - sofern die Erbringung der Leistung ohne die beabsichtigte Hinzuziehung/Änderung für den Auftragnehmer nicht zumutbar ist - die betroffene Leistung gegenüber dem Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang des Einspruchs einstellen.

- (6) Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Druck-, Post- und Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte oder die Entsorgung von Datenträgern.

§ 8 Haftung und Schadensersatz

- (1) Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffener Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nicht für die Inhalte der gelieferten Daten. Seine Haftung ist deshalb in den Fällen ausgeschlossen, in denen der Auftraggeber inhaltlich fehlerhafte Daten lieferte und die entstandenen Schäden darauf beruhen. Die Haftung des Auftragnehmers ist ferner ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber gegen seine, sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten (insbesondere nach § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung), verstoßen hat.

§ 9 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

- (1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als »Verantwortlicher« im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.
- (2) Der Vertrag kommt durch die elektronische Bestätigung des Auftraggebers und die maschinelle Unterschrift des Auftragnehmers zustande.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (4) Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Vereinbarung den Regelungen der Leistungsvereinbarung vor. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.
- (5) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Ansbach.

Neuendettelsau, 27.03.2023

Joachim Hönig

Dr. Joachim Hönig
Geschäftsführer des Auftragnehmers

Anlage 1

Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO